

Der Vorstand hat sich gemeinsam mit den Ausschussmitgliedern zu dieser Änderung entschlossen.

Begründung bzw. Vorteil :

„ Es ist nie der gesamte Vorstand neu. Mindestens die Hälfte des Vorstands bleibt im Amt, was für Stabilität sorgt, die Einarbeitung neuer Mitglieder erleichtert und Kontinuität in der Arbeit sichert.“

Satzungsänderung § 9

Aktuelle Fassung vom 04.April 2019

§ 9 Vorstand

- 1.) *Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.*
- 2.) *Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf Personen:*
 - *Vorsitzende/r*
 - *2. Vorsitzende/r*
 - *Kassierer/in des Vereins*
 - *Schriftführer/in*
- 3.) *Der Vorstand kann Beisitzer hinzu wählen, die den Vorstand bei der Ausübung seiner Aufgaben unterstützen. Sie sind jedoch bei Beschlüssen des Vorstands nicht stimmberechtigt.*
- 4.) *Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Durch Beschluss des Vorstands kann dem/der 1. Vorsitzenden und/oder dessen/deren Stellvertreter/in Einzelvertretungsbefugnis unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.*

Änderungen **rot** gedruckt :

§ 9 Vorstand

- 1.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Die Wahlen finden gestaffelt statt :

**Ungerade Jahre : Wahl des 1.Vorsitzenden und des Kassierers
(2-jährige Amtszeit)**

**Gerade Jahre : Wahl des 2.Vorsitzenden und des Schriftführers
(2-jährige Amtszeit)**

- 2.) **Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Personen:**
 - **Vorsitzende/r**
 - **2. Vorsitzende/r**
 - **Kassierer/in des Vereins**
 - **Schriftführer/in**
- 3.) Der Vorstand kann Beisitzer hinzu wählen, die den Vorstand bei der Ausübung seiner Aufgaben unterstützen. Sie sind jedoch bei Beschlüssen des Vorstands nicht stimmberechtigt.
- 4.) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende, vertreten. Durch Beschluss des Vorstands kann dem/der 1. Vorsitzenden und/oder dessen/deren Stellvertreter/in Einzelvertretungsbefugnis unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.